

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 7. Mai 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Zinsswap-Geschäfte sind keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- > Außensteuergesetz: Gewerbesteuerliche Kürzung des Hinzurechnungsbetrags

Steuerrecht

- > Zinsswap-Geschäfte sind keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

In der jüngst veröffentlichten Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 13. Januar 2015 (Az. IX R 13/14) urteilte der erkennende Senat, dass Ausgleichszahlungen aus der Auflösung von Zinsswap-Geschäften nicht zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen, obwohl ursprünglich eine Verknüpfung des Finanztermingeschäfts mit der Immobilienfinanzierung bestand. Die Zinsswaps dienen nämlich ursprünglich zur Begrenzung des Risikos aus der variablen Fremdfinanzierung des Erwerbs der Immobilie.

Die Klägerin ist eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts und erzielte aus der Vermietung ihres Immobilienportfolios Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG. Die vermieteten Immobilien wurden teilweise mit Fremdkapital von Kreditinstituten finanziert. Für

die maßgeblichen Bankdarlehen waren variable Zinssätze vereinbart und zur Absicherung des Risikos steigender Zinsen hat die Klägerin sowohl mit den darlehensgewährenden Kreditinstituten als auch mit anderen Banken Finanztermingeschäfte (sogenannte Zinsswaps) abgeschlossen. Im Ergebnis waren die einzelnen Finanztermingeschäfte auf die Finanzierung der jeweiligen Immobilien abgestimmt. Folglich behandelte die Klägerin die fälligen, laufenden Zahlungen aus den Zinsswaps sowie die Darlehenszinsen als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Im Streitjahr (2007) löste die Klägerin die Zinsswaps durch einseitige Kündigung der jeweils abgeschlossenen Rahmenverträge bzw. stillschweigend vereinbarten Vertragsbedingungen (sogenannte break-clauses). Durch die Beendigung des Finanztermingeschäfts erhielt die Klägerin Ausgleichszahlungen in Höhe von 2,306 Millionen Euro, die sie als sogenannte „private Veräußerungsgeschäfte“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG in der für das Steuerjahr geltenden Fassung (EStG a.F.) als nicht steuerbare Zahlungen behandelte.

Dem gegenüber vertrat das zuständige Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung die Ansicht, dass die Ausgleichszahlungen aus der vorzeitigen Beendigung der Zinsswaps ebenfalls als Einnahmen bei den Einkünften der Klägerin aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) zu erfassen seien. Als Begründung wurde angeführt, dass die Finanztermingeschäfte mit der Absicht abgeschlossen wurden, den variablen Zinsaufwand für das Darlehen wirtschaftlich zu begrenzen, sodass die Zinsswaps und Darlehensverträge als Teile eines geschlossenen Finanzierungskonzepts eine wirtschaftliche Einheit bildeten. Die von den Kreditinstituten erbrachten Ausgleichszahlungen seien somit im Ergebnis wie Abfindungen künftiger Zinszahlungen, vergleichbar mit der Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung an einen privaten Darlehensgeber, anzusehen.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage der Klägerin statt. Da das FG zu dem Ergebnis kam, dass die Termingeschäfte außerhalb der in § 23 EStG a.F. genannten Veräußerungsfrist beendet wurden, seien die Ausgleichszahlungen – wie die Klägerin argumentierte – nicht steuerbar. Das Finanzamt hat hiergegen Revision beim BFH eingelegt.

Der BFH vertritt die Ansicht, dass der ursprünglich bestandene wirtschaftliche Zusammenhang zwischen der Darlehensfinanzierung und den Finanztermingeschäften durch die Auflösung der Zinsswaps beendet wurde. Die der Klägerin zugeflossenen Ausgleichszahlungen waren kein Entgelt für eine Nutzungsüberlassung, sondern allein durch die Beendigung des mit den Zinsswaps vertraglich erworbenen Rechts auf die Ausgleichszahlungen veranlasst. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die zur Finanzierung der Anschaffungskosten der vermieteten Immobilien aufgenommenen Darlehen durch die Ausgleichszahlungen (auch teilweise) nicht getilgt wurden. Sie blieben vielmehr unverändert bestehen. Der im Streitfall steuerrechtlich zu beurteilende veräußerungsähnliche Vorgang (Beendigung der Finanztermingeschäfte) ist gegenüber der im Rahmen des § 21 EStG erfassten Nutzungsüberlassung abzugrenzen. Die der Klägerin zugeflossenen Ausgleichszahlungen waren kein Entgelt für eine Nutzungsüberlassung, sondern allein durch die Beendigung der Finanztermingeschäfte (Zinsswaps) veranlasst gewesen. Insofern handelte es sich grundsätzlich um ein privates Veräußerungsgeschäft, das nur unter den Voraussetzungen des § 23 EStG a.F. der Besteuerung unterliegt. Da die Kündigung der Finanztermingeschäfte außerhalb der gesetzlich geregelten Veräußerungsfrist von einem Jahr lag, waren die Ausgleichszahlungen zutreffend nicht einkommensteuerlich zu erfassen gewesen.

Die vorstehende BFH-Entscheidung ist zwar zur alten Rechtslage ergangen, jedoch sind die Grundsätze unseres Erachtens auch nach neuem Recht zu berücksichtigen. Vergleichbare Ausgleichszahlungen aus Finanztermingeschäften sind nunmehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG grundsätzlich im Rahmen der Abgeltungssteuer steuerverhaftet. Jedoch wird durch § 20 Abs. 8 EStG das Verhältnis zu konkurrierenden anderen Einkunftsarten, wie zum Beispiel den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), geregelt. Danach können unter anderem auch Ausgleichszahlungen aus Finanztermingeschäften im Einzelfall

vorrangig beispielsweise den Mieteinkünften im Sinne des § 21 EStG zugeordnet werden. Für diese Einordnung ist die vorstehende BFH-Entscheidung vom 13. Januar 2015 zu beachten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Senat ausdrücklich offen gelassen hat, ob ein vormals bestehender wirtschaftlicher Zusammenhang, der etwa in der Verknüpfung einer Immobilienfinanzierung mit einem Finanztermingeschäft gesehen werden kann, stets ausreicht, um zum Beispiel auch Ausgleichszahlungen, aus der Beendigung solcher Geschäfte den Vermietungseinkünften zuzuordnen. In dem Streitfall hatte der BFH einen solchen wirtschaftlichen Zusammenhang letztendlich verneint, da die Klägerin die inhaltliche Verknüpfung von Immobilienfinanzierung und Zinsabsicherung vorher gelöst hat, jedoch kann diese Beurteilung anders ausfallen, wenn beispielsweise die Ausgleichszahlungen verwendet worden wären, um das bestehende Darlehen teilweise zurückzuführen. Insofern kann unter Umständen Gestaltungspotenzial bestehen.

> Außensteuergesetz: Gewerbesteuerliche Kürzung des Hinzurechnungsbetrags

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in der gestern veröffentlichten Entscheidung vom 11. März 2015 (Az. I R 10/14) mit der Wirkung der Gewerbesteuer im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem deutschen Außensteuergesetz (AStG) auseinandergesetzt. Die Fragestellung, ob der AStG-Hinzurechnungsbetrag stets der deutschen Gewerbesteuer unterliegt, ist insbesondere für deutsche Unternehmen mit internationalen Outbound-Sachverhalten von entscheidender Bedeutung. Denn es ist derzeit umstritten, ob der Hinzurechnungsbetrag bei inländischen Steuerpflichtigen nicht nur der Einkommen-/Körperschaftsteuer, sondern zudem auch der Gewerbesteuer unterliegt. Das Finanzgericht Düsseldorf (Entscheidung vom 28. November 2013, Az. 16 K 2513/12 G) ist nämlich zu dem Ergebnis gelangt, dass der Hinzurechnungsbetrag im vollen Umfang auch bei der Gewerbesteuer zu erfassen ist.

Im Streitfall war die Klägerin, eine inländische GmbH, alleinige Gesellschafterin einer singapurischen Kapitalgesellschaft (A-Limited), die Einkünfte

aus sogenannter passiver Tätigkeit (Zinsen und Währungsdifferenzen) im Sinne des AStG erzielte. Da die Klägerin die einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen der sogenannten „Hinzurechnungsbesteuerung“ im Sinne des § 7f AStG erfüllte, sie war nämlich zu mehr als der Hälfte an der A-Limited beteiligt, die steuerschädliche, passive und zudem niedrig besteuerte Einkünfte erzielte. Somit war der Steuertatbestand erfüllt und die Klägerin hat im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben den sogenannten Hinzurechnungsbetrag im Sinne des § 10 AStG ermittelt. Dieser Betrag wurde von der Klägerin zwar dem körperschaftsteuerrechtlichen Einkommen hinzuge-rechnet, jedoch im Rahmen der Gewerbesteuerklärung nicht berücksichtigt. Dieser Vorgehensweise folgten weder das zuständige Finanzamt noch das vorstehend bereits erwähnte Finanzgericht Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 28. November 2013.

Allerdings hat die eingelegte Revision des Klägers vor dem BFH Erfolg; sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht haben die vom Kläger beantragte Kürzung des Hinzurechnungsbetrags im Rahmen der Gewerbesteuer zu Unrecht abgelehnt.

Entsprechend den Ausführungen des BFH ist die gewerbesteuerliche Kürzungsvorschrift nach § 9 Nr. 3 GewStG einschlägig, nach der der gewerbesteuerlich zu erfassende Gewinn um den Teil des Gewerbeertrags eines inländischen Unternehmens zu kürzen ist, der auf eine im Ausland belegene Betriebsstätte entfällt. Der Hinzurechnungsbetrag bestimmt sich nach dem quotalen Anteil der ausländischen, passiven Einkünfte der Zwischengesellschaft, die ihrerseits aus einer ausländischen Betriebsstätte resultieren. Es handelt sich zwar bei jener Betriebsstätte um eine solche der A-Limited und nicht der Klägerin, jedoch nimmt der Regelungswortlaut des § 9 Nr. 3 GewStG hierauf keine Rücksicht. Es ist ausreichend, wenn die Einkünfte auf „eine“ nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfallen. Diese Voraussetzung liegt nach Ansicht des BFH im Streitfall vor. Der gegenteiligen Sichtweise des Finanzgerichts, wonach die betroffenen Einkünfte beim Kläger als sogenannte „betriebsstättenlose“ Auslandseinkünfte anzusehen sind, kann nicht gefolgt werden. Der Hinzurechnungsbetrag ist vielmehr einer Auslandsbetriebsstätte zuzuordnen, sodass der Tatbestand der gewerbesteuerlichen Kürzung nach § 9 Nr. 3

GewStG erfüllt ist. Diese Beurteilung wird auch nicht dadurch verneint, dass der Hinzurechnungsbetrag für körperschaftsteuerliche Zwecke aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Fiktion im Außensteuergesetz als Kapitaleinkünfte (wie zum Beispiel Dividenden) qualifiziert. Diese fiktive Zuordnung des Hinzurechnungsbetrags einer Einkunftsart ändert nichts an der Zuordnung des zugrundeliegenden Gewerbeertrags zu einer Auslandsbetriebsstätte der A-Limited.

Eine andere Auslegung würde zu unsachgemäßen Ergebnissen führen. Hierbei wird vor allem darauf hingewiesen, dass eine Erfassung des Hinzurechnungsbetrags im Rahmen der Gewerbesteuer eine unsystematische Doppelbesteuerung zur Folge hätte, weil die Steuern, welche im Ausland zu Lasten der A-Limited von dem den Hinzurechnungsbetrag zugrundeliegenden Einkünften erhoben wurden, gemäß § 12 AStG nur auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht jedoch auf die Gewerbesteuer angerechnet werden können.

Dieses Regelungsverständnis sieht der BFH auch nicht durch einen Anwendungsvorrang von § 9 Nr. 7 GewStG verdrängt. Zwar könnte diese Kürzungsvorschrift grundsätzlich zu beachten sein, allerdings würde sie im konkreten Streitfall nicht zur Anwendung kommen, weil die A-Limited nicht die gesetzlich verlangten Aktivitätsvoraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus bezieht sich die Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 7 GewStG auf Gewinnanteile (Dividenden) der A-Limited. Da jedoch die über den Hinzurechnungsbetrag hinzugerechneten Einkünfte der A-Limited unmittelbar aus der Einkunftsermittlung der Zwischengesellschaft abgeleitet wurden, handelt es sich insofern gerade um keine fiktiven Gewinnanteile (Dividenden). Folglich ist der Hinzurechnungsbetrag für Gewerbesteuerzwecke im vollen Umfang gemäß § 9 Nr. 3 GewStG zu kürzen.

Die aktuelle BFH-Entscheidung hat die praxisrelevante Streitfrage der zutreffenden Behandlung des Hinzurechnungsbetrags für Gewerbesteuerzwecke geklärt und führt beim Steuerpflichtigen zu erheblicher Rechtssicherheit. Insbesondere die ansonsten ungleiche steuerliche Behandlung inländischen Steuerpflichtigen, wonach eine steuerliche Vorbelastung einer Auslandsgesellschaft (hier: A-Limited) zwar auf die inländische Einkommen- und Körperschaftsteuer, nicht jedoch aber auf die Gewerbesteuer angerech-

net werden kann, wird durch die Auslegung des BFH nunmehr beseitigt. Dabei konnte der BFH offen lassen, inwieweit die Hinzurechnungsbesteuerung im Allgemeinen gegen EU-Recht, vornehmlich gegen die Kapitalverkehrsfreiheit sowie die Niederlassungsfreiheit, verstößt. Von dieser Entscheidung können auch geschlossene Fonds profitieren, die ihre Auslandsinvestments in niedrig besteuerte Länder durchführen oder diese zum Beispiel über im Ausland errichtete Zwischengesellschaften finanzieren möchten.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 7. Mai 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.